

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 29. Juni 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation  
Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)**

Bitte retournieren:           - im Word-Format  
                                      - per E-Mail an [info.stellungnahmen@gef.be.ch](mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch)  
                                      - bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	Die kbk als Dachverband von 40 Behindertenorganisationen aus Selbsthilfe und Beratung im Kanton Bern konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf die Perspektive der Kinder mit Behinderungen und ihrer Angehörigen. Ein besonderes Augenmerk richten wir darauf, ob die neuen Regelungen die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gesellschaft erleichtern, wie dies Art. 19 der Behindertenrechtskonvention fordert: Gemeindeförderung Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit müssen Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Auch das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung Art. 8 ist zu	

beachten.		
<b>Artikel 1</b>		
<b>Artikel 2</b>		
<b>Artikel 3</b>		
<b>Artikel 4</b>		
<b>Artikel 5</b>		
<b>Artikel 6</b>		
<b>Artikel 7</b>		
<b>Artikel 8</b>		
<b>Artikel 9</b>		
<b>Artikel 10</b>		Art. 10 a: Auch Kinder, die von freiberuflichen Früherzieherinnen begleitet werden, sollen einen Anspruch auf die Pauschale haben. Die freiberuflichen FrüherzieherInnen sind deshalb zusätzlich zu erwähnen (nur für die Begleitung, nicht für die Bestätigung des ausserordentlichen Betreuungsbedarfs).
<b>Artikel 11</b>	Die kbk unterstützt es sehr, dass Kindertagesstätten <sup>1</sup> bei der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen die Unterstützung der Fachstellen in Anspruch nehmen können.	Im Rahmen des Leistungsvertrags hat der Kanton den Fachstellen diese Aufgabe zu übertragen und die dafür benötigten Ressourcen zu sprechen.
<b>Artikel 12</b>	Grundsätzlich befürwortet die kbk es sehr, dass die Zusatzkosten für einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand zusätzlich abgegolten werden. Die pauschale Abgeltung der Zusatzkosten hat den Vorteil, dass diese relativ einfach zu handhaben ist. Allerdings bringt sie auch einige Nachteile mit sich, insbesondere für Situationen, wo der ausserordentliche Betreuungsaufwand über der pauschalen Abgeltung liegt. Dies kann dazu führen, dass es	Die kbk beantragt für Einzelfälle folgende Regelung zusätzlich aufzunehmen:  Wenn die Pauschale und die von der IV gesprochene tägliche HE die von der Kindertagesstätte verrechneten Zusatzkosten für einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand nicht decken, finanziert der Kanton die ungedeckten Kosten auf Gesuch hin. Die

<sup>1</sup> Es werden immer nur die Kindertagesstätten erwähnt, die Betreuung in Tagesfamilien sind aber in der ganzen Stellungnahme mitgemeint.

für Kinder mit sehr hohem Betreuungsaufwand schwierig oder gar unmöglich ist, einen Platz in einer Kindertagesstätte zu finden. Dies umso mehr als die Anbieter in der Tarifgestaltung frei sind.

Es ist nicht abwegig, dass die Hilflosenentschädigung der IV (HE) für die Finanzierung der Mehrkosten herangezogen wird, sofern eine solche in der notwendigen Höhe gesprochen wird. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die HE sich stark an körpernahen Funktionen orientiert: z.B. kann ein Kind sich anziehen, aufstehen, absitzen usw. Entsprechend deckt die HE bei Kindern mit geistigen Behinderungen oder mit verzögerter oder auffälliger Entwicklung oft den höheren Betreuungsbedarf nicht. Deshalb ist für Fälle, wo die Kosten in der Kindertagesstätte die Pauschalabgeltung plus die effektiv gesprochene HE pro Tag überschreiten, eine andere Lösung zu finden, damit das Ziel des „tatsächlich gleichberechtigten Zugangs zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung“ erreicht werden kann.

Kindertagesstätte hat die Höhe der Kosten zu belegen.

Begründung: Damit kann der „tatsächlich gleichberechtigte Zugang zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung“ gewährleistet werden.

**Artikel 13**

**Artikel 14**

**Artikel 15**

**Artikel 16**

**Artikel 17**

**Artikel 18**